

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In dem unter Nr. 2 aufgeführten Gebiet mit erhöhtem Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus durch Wildvögel (Schutzgebiete), ist ab sofort sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Betroffenes Gebiet mit Aufstallpflicht:

Gebiet Nr. 1: Alfsee

Das betroffene [Gebiet ist hier](#) als Karte aufgeführt.
3. Meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 17.12.2014 (Allgemeine Aufstallverpflichtung) hebe ich hiermit auf.
4. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Geflügelpestverordnung eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind zu Grunde zu legen die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Nr. 1 getroffen werden soll. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Am 20.01.2015 gab es einen positiven AIV-Befund bei einem Huhn aus einer privaten, kleineren Geflügelhaltung und am 26.01.2015 bei einer Ente, jeweils in Mecklenburg-Vorpommern. Am 16.12.2014 ist im Landkreis Cloppenburg die Geflügelpest in einem Putenmastbetrieb amtlich festgestellt worden, am 20.12.2014 bei einem Entenmastbetrieb im

Landkreis Emsland; bei dem Erreger handelte es sich jeweils um ein hochpathogenes Influenzavirus vom Subtyp H5N8. Zudem wurde in Deutschland am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8, in einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Darüber hinaus wurde dieses Virus in Deutschland zwischenzeitlich bei sechs Wildvögeln, 1 Krickente im November 2014 in Mecklenburg-Vorpommern, 1 Stockente in Thüringen, 3 Stockenten in Sachsen-Anhalt und 1 Mantelmöwe in Niedersachsen, alle im Januar 2015, sowie am 02.12.2014 bei Wildenten in den Niederlanden gefunden. In der EU sind im November und Dezember 2014 Infektionen mit HPAI H5N8 aus den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich (VK) und Italien gemeldet worden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems, hat in seiner Risikobewertung vom 21. Januar 2015 das Risiko für die Einschleppung des Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände als "hoch" bewertet.

Die Wahrscheinlichkeit des direkten oder indirekten Kontaktes von Geflügel zu HPAI H5N8 infizierten Wildvögeln hängt von den im Haltungsbetrieb getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen ab. Bei Freilandhaltung in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen sowie Überwinterungsgebieten ist das Expositionsrisiko als hoch einzustufen, in geschlossenen Haltungen in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen mäßig bis hoch.

Vor dem Hintergrund des Nachweises von HPAI H5N8 bei Wildvögeln ist es geboten, die Aufstallung von Geflügel risikobasiert für Geflügelhaltungen anzuordnen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden.

Bei dem in Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet handelt es sich um ein Gebiet mit erhöhtem Vorkommen von Wildvögeln, die Überträger des Geflügelpestvirus sein können. Die Aufstallung ist somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Gebiet der Stadt und des Landkreises Osnabrück werden zurzeit über 7,5 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, ein Übergreifen der Tierseuche auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Osnabrück schnell und wirksam zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Wildvögel verbreitet wird.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines ein-

gelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise zu Ausnahmen von der Aufstallungspflicht in den Schutzgebieten:

Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können nach § 13 (3) der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden - das [Formular](#) ist hier verfügbar. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 0541/501-2183 (Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück) sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt dringend nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Auftrag

(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung